

Klassifikationskategorien, welche von Firmen im Wege der freien Anwerbung aufgenommen werden dürfen.

Budapest, 21. September.

Anlässlich des neuerlich vorgekommenen Falles, daß ein Betrieb im Wege der Zeitungsannonce die Aufforderung ergehen ließ, daß sich felddienstuntaugliche, arbeitsfähige Professionisten zwecks Beantragung ihrer Enthebung bei der Fabriksleitung schriftlich zu melden hätten, wird uns von maßgebender militärischer Stelle mitgeteilt:

In gewerblichen Unternehmungen können selbständig im Wege der freien Anwerbung ausschließlich nur solche qualifizierte Arbeiter aufgenommen werden, wenn sie nachfolgende militärische Qualifikation besitzen:

1. Gemusterte Landsturmpflichtige, welche bei der Musterung — wie aus dem Landsturm-Legitimationsblatte ersichtlich — die Qualifikation erhielten: „Zum Landsturmbienste mit der Waffe nicht geeignet.“

2. „Im Superarbitrierungswege auf Grund der Superarbitrierungsbeschlüsse“ aus dem Heeres- (Landwehr-, Landsturm-) Verbände entlassene Mannschaften, die wie folgt klassifiziert wurden:

lit. A) „Invalid, waffenunfähig“, insofern sich diese Personen nicht in aktiver militärischer Dienstleistung befinden;

lit. B) „invalid, zu jedem Landsturmbienste ungeeignet“;

lit. C) „berzeit untauglich“ auf die ausgesprochene Dauer der Dienstuntauglichkeit;

lit. D) „zu jedem Landsturmbienste ungeeignet.“

3. Alle nicht wehrpflichtigen Personen.

Die Aufnahme von wehrpflichtigen Mannschaften anderer Klassifikationskategorien ist daher zwecklos, außer sie erfolgt nur vorübergehend und für kurze Zeit und nur bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem die Jahrgänge, denen die Wehrpflichtigen angehören, einberufen werden. Die Enthebung solcher Personen ist unzulässig.